



GZ: 920-4-0212/2016

Gegenstand: **Lustbarkeitsabgabeverordnung, Änderung;**

Sachbearbeiter:
Timelkam,

Öttl, Tel.DW: 40
15.12.2016

V E R O R D N U N G Nr. 20/ 2016

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 15. Dezember 2016, womit die Verordnung Nr. 5/2016 des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 31. März 2016 (Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde Timelkam), wie folgt geändert wird:

1. § 3 hat zu lauten:

§ 3 Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen/Vergnügungen
 - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt
- beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

2. § 5 hat zu lauten:

§ 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei folgenden Veranstaltungen /Lustbarkeiten:
- Varieté-, Zauberei- und Showveranstaltungen sowie Eislaufveranstaltungen, Tanzshowvorführungen, Motorshowvorführungen 20 %
 - Tanzbelustigungen (zB Bälle), Discos, Clubbings, Kostümfeste, Bierzelte, o.ä. 20 %

– Filmvorführungen 10 %

- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung. In Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten beträgt die Abgabe € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

3. Wirksamkeit:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen am: 16.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017

Marktgemeindeamt Timelkam

Bankverbindung: IBAN: AT92 3466 9000 0000 0117

BIC: RZOOAT2L669

UID-Nr.:

ATU46282507